

Satzung des Schachklubs Turm Schiefbahn 1931

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30.6.1931 gegründete Schachverein trägt den Namen **Schachklub Turm Schiefbahn 1931**. Er hat seinen Sitz in Willich und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geldvermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Sachwerte des Vereins sind dem Niederrheinischen Schachverband von 1901 zuzuführen mit der Zweckbestimmung, die Werte unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
 - a) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne dieser Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
 - b) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
 - c) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - d) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
 - e) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden für ihre Kinder aufzukommen.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Freiwilliger Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung.

§ 4 Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Ende des Jahres zugehen.

§ 5 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vereinsschädigend ist. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorstandes oder wenigstens eines Fünftel der Mitglieder eingeleitet.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der auch das auszuschließende Mitglied zu laden ist.
3. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden. Die Mitteilung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss in der Form des § 5 Absatz 6 Satz 2 erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für bestimmte Personengruppen kann der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die besonderen Vertreter,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin,
- d) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und
- e) dem Schriftführer oder der Schriftführerin des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
2. Den Verein vertreten der 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird vorzeitig beendet durch sein Ausscheiden aus dem Verein, durch seinen Rücktritt oder durch Widerruf der Bestellung.

§ 10 Besondere Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann folgende besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen:

- a) Turnierleiter oder Turnierleiterin,
 - b) Materialwart oder Materialwartin,
 - c) Mannschaftsführer oder Mannschaftsführerin,
 - d) Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferin,
 - e) Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte,
 - f) Pressewart oder Pressewartin,
 - g) Mitglieder des Jugendvorstandes.
 - h) Auch Mitglieder des Vorstands können zu besonderen Vertretern bestellt werden.
1. Die Mitgliederversammlung bestellt die besonderen Vertreter für die Dauer eines Jahres.
 2. Für die Beendigung des Amtes gilt § 9 Absatz 3 sinngemäß.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Vereinslokal einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin (Protokollführer oder Protokollführerin) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfende

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfende überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz hat der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte bestellt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Ist die geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht worden, so ist innerhalb von vierzehn Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 28.10.1999 in Willich-Schiefbahn

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 22.01.2004 in Willich-Neersen zu § 1, Absatz 1

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 05.01.2007 in Willich-Neersen zu § 2, Nr. 2 und § 4 Nr. 2

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 15.02.2018 in Willich-Neersen zu § 4, Nr. 2 und § 6 Nr. 1

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09.09.2021 in Willich-Neersen zu §§ 2 Nr. 2, 5 Nr. 2, 9 a-e, 9 Nr. 2, 10 a-f, 12 Nr. 1 +2, 14, 15, § 16 (Datenschutz, eingefügt), 17